



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

Kontakt:
Dagmar Müller, Telefon 043 259 78 49, dagmar.mueller@mba.zh.ch
Thomas Brändle, Telefon 043 259 78 59, thomas.brandle@mba.zh.ch
29. Oktober 2020
1/16

STRICKHOF – Kompetenzzentrum in Agrar-, Lebensmittel- und Hauswirtschaft

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 4. Januar 2021)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Aktualisiert 2021-01-11

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	Kein Handlungsbedarf; ist sichergestellt	Direktion, GL
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Gemäss Szenario in den Richtlinie Covid-19	Direktion, GL
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht auf dem Schulareal für sämtliche Personen, (Schulgebäude, Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze). <ul style="list-style-type: none"> ➔ Ausgenommen ist die sitzende Einnahme von Essen und Getränken in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. ➔ Ausgenommen sind Arbeitsbereiche von Arbeitnehmenden, wenn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> - Auf dem Strickhof-Areal gilt eine Maskentragpflicht. - Die Maskentragpflicht gilt für sämtliche Personen, die sich auf dem Strickhof-Areal aufhalten und bewegen (Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Personal sowie Dritte). Zum Areal gehören namentlich die Schulgebäude (inklusive Team- und Aufenthaltsräume von Lehrpersonen und Personal, Betreuungsräume), Nebengebäude (inklusive Sporthallen), A+V-Betrieb, Pausenplätze sowie übrige zum Schulareal gehörende Plätze. - Diese Pflicht gilt nicht für Arbeitsbereiche (ohne Unterricht), in denen der Abstand zwischen den persönlichen Arbeitsplätzen eingehalten werden kann, namentlich in abgetrennten Räumen (Einzelbüros). 	Direktion Spartenleitung Bereichsleitung Klassenlehrperson

<ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht im Unterricht für alle SuS, Lernende & LP. 	<ul style="list-style-type: none"> – Sitzungen, Schulungen und Weiterbildungen können mit max. 10 Personen unter Einhaltung aller Hygiene- und Schutzmassnahmen vor Ort durchgeführt werden. – Von der Maskenpflicht ausgenommen ist die sitzende Einnahme von Essen und Getränke in der Mensa, Aufenthaltsräumen und in weiteren dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. – Die Maskenpflicht gilt ab dem 29. Oktober 2020 neu auch im Präsenzunterricht. Sie erfasst sowohl Schülerinnen und Schüler und Lernende als auch Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal. – Personen, die aus besonderen Gründen keine Masken tragen können (z.B. wegen Gesichtsverletzungen, hoher Atemnot, Angstzuständen beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen), haben dies in geeigneter Form nachzuweisen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Der Entscheid darüber, ob vorgebrachte medizinische oder nicht-medizinische Gründe eine Befreiung von der Maskenpflicht rechtfertigen, obliegt der Schulleitung. Sind von der Maskentragpflicht dispensierte Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Lehrpersonen sowie weiteres in der Schule täti- 	
--	---	--

	<p>ges Personal anwesend, wird entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es werden andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen. Verstösse gegen die Maskentragepflicht gelten als Beeinträchtigung des Schulbetriebes im Sinne von § 10 lit. a und b des Disziplinarreglements Berufsbildung und können disziplinarisch geahndet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Lernenden sind aufgefordert, eigene Masken mitzubringen. Auch wiederverwendbare, textile Masken sind zulässig. Gegen einen Unkostenbeitrag können Lernende Masken im Service Center/Schulsekretariat beziehen. – Der Strickhof stellt seinen Mitarbeitenden Masken kostenlos zur Verfügung. 	
<p>Regelungen zum Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten. – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). 	<p>Angaben zu den Raumverhältnissen, Klassengrössen und allfälligen Schutzmassnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsenzunterricht findet nur noch in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II statt. Die Sitzordnung hat konstant und kontrolliert zu bleiben. Der Unterricht erfolgt gemäss regulärem Stundenplan. – In allen anderen Bildungseinrichtungen sind nur noch Unterrichtsaktivitäten im Präsenzunterricht zulässig, 	<p> Direktion Spartenleitung Klassenlehrperson Facility Services </p>

<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> - zwingend fixe Sitzordnung - zwingend häufige Luftumwälzung - evt. Plexiglas - evt. Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenanzordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes. – Anwendung der fixen Sitzordnung möglichst in allen Klassen, auch den unteren. Die fixe Sitzordnung ist zu dokumentieren, damit sie bei Zimmerwechseln unverändert bleibt und gegenüber dem Contact Tracing bei Bedarf offengelegt werden kann. – Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben 	<p>wenn sie notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erfordern oder wenn sie in Einzellektionen erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Präsenzveranstaltung zulässig sind Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen im Bereich der höheren Berufsbildung, sofern für ihre Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist. In begründeten Fällen können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, der Schutzkonzepte und der Schutzmassnahmen mehr als 50 Personen an Prüfungen in Form einer Präsenzveranstaltung teilnehmen. (Mitgeltend: SBFI-Information HBB vom 9.12.2020) – Klassengrößen gemäss Klassenlisten – Klassenzimmer sind mit max. Belegung beschriftet – Klassenzimmer sind entsprechend eingerichtet (Abstand 1.5 Meter). Es gilt der Grundsatz, wenn möglich 1 Lernende/r pro Tisch – Es gilt feste Sitzordnung – Bei Gruppenarbeiten arbeiten immer die gleichen Gruppen zusammen -> Contact Tracing (keine Durchmischung) – Die sanitären Anlagen und Garderoben sind mit max. Belegung beschriftet – Wo sinnvoll sind Bodenmarkierungen angebracht 	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none">– Bei sämtlichen Gebäudeeingängen wird auf die Maskenpflicht hingewiesen– Aushang der BAG-Plakate bei allen Durchgängen– Mensa-/Internatsbetrieb Maskenpflicht: Umsetzung des Schutzkonzeptes für die Gastronomie; keine Durchmischung der Gästegruppen, gestaffelte Essenszeiten, genügend Abstand zwischen den Tischen. Während der Konsumation wird der erforderliche Abstand (1.5 Meter) von jeder Person eingehalten (jede Person am Tisch hält zu jeder anderen Person den erforderlichen Abstand ein). Die Besuchenden tragen die Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes, keine Essens- und Besteck-Selbstbedienung; Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal, Servicepersonal tragen eine Gesichtsmaske.– Wenn der Mindestabstand in klassendurchmischten Fächern und Kursen nicht eingehalten werden kann, werden weitergehende Schutzmassnahme wie Plexiglasabtrennungen zwischen den Sitzplätzen angebracht.– Massnahmen Werkstattunterricht Lindau: Im Werkstattunterricht gilt Maskenpflicht– Massnahmen überbetriebliche Kurse üK-Zentrum Wülflingen: Bei Fahrten mit Traktoren oder anderen Fahrzeugen darf sich maximal ein Lernender in der Traktorenkabine	
--	---	--

	<p>befinden. Ist dies in speziellen Situationen nicht umsetzbar gilt Maskentragpflicht.</p> <p>Technische Einrichtungen in der Werkstatt und im ÜK-Zentrum sowie Bedienelemente der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen werden nach Gebrauch auf Anweisung der üK-Leiter durch den Lernenden desinfiziert</p> <p>Angaben zur Gewährleistung von häufigem Lüften und fixen Sitzordnungen in Unterrichtsräumen wo Mindestabstand nicht einhaltbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Information/Sensibilisierung – Eigenverantwortung 	
<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe – Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht benötigte Gegenstände werden entfernt – Desinfektion nach Gebrauch von gemeinsam genutzten Gegenständen 	<p>Facility Services</p> <p>Lehrpersonen</p> <p>Mitarbeitende</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<ul style="list-style-type: none"> – SuS, Lernende, Studierende, Lehrpersonen und Mitarbeitende sind angehalten regelmässig zu lüften – In der Heizperiode gilt ein regelmässiges Lüften durch Stoß- und Querlüften. – Zusätzlich zu den allgemeinen Empfehlungen gilt nach jedem Husten und Niesen möglichst kurz Stosszulüften. – Nebst den Schulzimmern werden auch wo möglich die Gänge und übrigen Räume ausreichend gelüftet. 	<p>SuS/Lernende/Studierende</p> <p>Lehrpersonen</p> <p>Mitarbeitende</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Eigenverantwortung 	
<p>Sensibilisierung der SuS, Lernenden und Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.). – für Maskenpflicht in den öV. 	<ul style="list-style-type: none"> – Mail an MA und Lernenden mit Information zu den Richtlinien wie Maskentragepflicht im Unterricht, am Arbeitsplatz, Home-Office-Regelung. – Regelmässige Sensibilisierung im Unterricht durch KLP und FLP – Hinweis an allen Gebäudeeingängen auf Maskenpflicht – Aushang der BAG-Plakate – Bei Nichteinhaltung der Schutzmassnahmen durch die Lernenden gilt die Disziplinarordnung im Zusammenleben am Strickhof (Haus- und Internatsordnung) 	<p>Direktion Lehrgangsleitung Klassenlehrperson Fachlehrperson Facility Services</p>
<p>4. Weitere Schutzmassnahmen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. 	<p>Schriftliche Information der Familien vor Schulbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Infoschreiben cc an Berufsbildner und gesetzliche Vertretung – Mail an alle Mitarbeitenden mit der Empfehlung, das SwissCovid-App herunterzuladen <p>Mündliche Information der SuS, Lernenden und Studierenden sowie des Personals:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges Informieren und Sensibilisieren 	<p>Direktion Lehrgangsleitungen</p> <p>Vorgesetzte Klassenlehrperson Fachlehrperson</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Möglichst wenig Durchmischung der Gruppen 	<ul style="list-style-type: none"> – Fix zugewiesene Schulzimmer 	<p>Lehrgangsleitung</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Weitergehende Schutzmassnahmen, wo eine Durchmischung schulorganisatorisch zwingend ist (z.B. fixe Sitzordnung, grössere Räume) – Vermeidung häufiger Wechsel der Unterrichtsräume 	<ul style="list-style-type: none"> – Unterrichtszimmer: fixer Sitzplatz – Bei Gruppenarbeiten: fixe Gruppen, keine Mischung -> Contact Tracing – Mensa: Koordination der Verpflegungszeiten und -orte am Mittag (gestaffelt) und fixe Sitzordnung für Klassen; keine Durchmischung der Gästegruppen 	<p>Lehrpersonen</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Lenkung des Personenflusses, so dass der Mindestabstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen möglichst minimieren). Es müssen im Zugangsbereich für jede Person mindestens 10m² Fläche zur Verfügung stehen. – Pausenregelungen wie gestaffelte Pausen, Pausen in Unterrichtsräumen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wo nötig, wird der Personenfluss mit Markierungen am Boden und /oder separat gekennzeichneten Eingängen und Ausgängen gelenkt. – Kein Pausengong – Pausen werden flexibel gestaltet – Maskenpflicht 	<p>Lehrgangsleitung Lehrperson Facility Services</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Infobrief vor Schulbeginn (Covid-19-Brief) – Grundbildung und BMS (Personen mit Krankheitssymptomen werden sofort isoliert und nach Hause geschickt) 	<p>Lehrgangsleitung</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing. 	<ul style="list-style-type: none"> – Bestandteil der Information zu COVID-19-Massnahmen anlässlich des ersten Schultags (bei positiv getesteter Person -> Info kantonale Behörden) 	<p>Direktion Lehrgangsleitung Klassenlehrperson</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Info-Schreiben Erster Schultag – Anlässlich Begrüssung zum ersten Schultag 	<p>Direktion Lehrgangsleitungen Lehrpersonen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung durch Lehrperson während Präsenzunterricht – Mitarbeitende werden laufend durch Chef ALN, Direktion Strickhof und Vorgesetzte informiert 	Vorgesetzte
<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Anlässen (z.B. keine Führungen) – Mensa und Speisesaal gelten als Betriebskantinen und sind somit für Drittpersonen nicht zugänglich – Für Gästegruppen werden die Essenszeiten individuell vereinbart und die Kontaktdaten registriert. – Als Drittpersonen gelten all jene, die nicht regelmässig in Eschikon / Wülflingen arbeiten oder einen Lehrgang besuchen. 	
5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Materialien zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 	Kurzbeschreibung: <ul style="list-style-type: none"> – für Mitarbeitende stehen Masken zur Verfügung (Abgabe über Service Center) – Wo erforderlich kommen Schutzwände zum Einsatz 	Facility Services
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Tägliche Flächendesinfektion durch Hauswirtschaft von sensiblen oder kontaktrelevanten Oberflächen (z.B. Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten) 	Facility Services Lehrpersonen

	<ul style="list-style-type: none"> – Eigenreinigung von Tischoberflächen, Laptops, Bücher etc. durch Lehrpersonen/Lernende und Mitarbeitende (Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Einweghandtücher stehen zur Verfügung) 	SuS/Lernende/Studierende Mitarbeitende
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) 	<ul style="list-style-type: none"> – Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Einweghandtücher stehen zur Verfügung 	Facility Services
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) 	<ul style="list-style-type: none"> – Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Einweghandtücher stehen zur Verfügung 	Facility Services
<ul style="list-style-type: none"> – Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Es stehen genügend Abfalleimer zur Verfügung, welche regelmässig geleert werden 	Facility Services
6. Sportunterricht, Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich		
<p>Regelungen für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verzicht auf Sportarten mit Körperkontakt – Maskenpflicht und Mindestabstand in allen Innenräumen. <ul style="list-style-type: none"> ➔ Keine Maskenpflicht in grossen gut belüfteten Räumlichkeiten, sofern pro Person 15m² zur Verfügung stehen bzw. wirksame Abschränkungen bestehen. Bei nicht anstrengenden Sportarten reichen 4m² 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Sportunterricht gilt Maskenpflicht. – Für den Sportunterricht erhält jede/r Lernende eine Maske. – Sportunterricht in Innenräume: Maskenpflicht und Einhaltung des Mindestabstandes. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränken gelten. – Der Sportunterricht findet ohne Körperkontakt statt 	Leitung Sport Sport-Lehrpersonen Facility Services

<p>→ Keine Maskenpflicht für Sportaktivitäten draussen, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.</p> <p>– Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Vor, wo angemessen während und nach dem Sportunterricht wird gelüftet. – Wenn möglich wird der Sportunterricht im Freien durchgeführt. Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird. – Die Türen zu den Sporthallen und Fitnessräumen (Lindau und Wülflingen) sind entsprechend beschriftet. – Sportgeräte werden nach dem Gebrauch desinfiziert. – Im Fitnessraum (Lindau und Wülflingen) gilt Maskenpflicht. Es kann nur jedes zweite Gerät genutzt werden. Die nicht zu nutzenden Geräte sind gekennzeichnet. – Garderoben sind mit max. Belegung gekennzeichnet und es gilt Maskenpflicht. – Die Lernenden ziehen sich wenn möglich in mehreren Räumlichkeiten um. Die Plätze, an welchen sie sich umziehen, werden markiert – Verschiedene Duschkmöglichkeiten stehen zur Verfügung (Turnhalle, Fitnessraum, Internat, etc. – je nach Standort) – Grundsätzlich stehen mehrere Desinfektionsmittel-Dispenser bereit, um Ball und Hände laufend zu reinigen – Das FS wird im Voraus über die Zeiten und zu benutzenden Umziehräume informiert, so ist eine zeitgerechte, regelmässige Reinigung gewährleistet 	
---	---	--

7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Sensibilisierung der Lehrpersonen für einen einheitlichen Umgang mit Erkältungssymptomen vs Covid 19-Symptomen (z.B. anhand Merkblatt MBA, Einbezug Schulärzteschaft) – Evt. Einrichtung eines Sanitätszimmers für eine Ersteinschätzung von Covid19-ähnlichen Symptomen – Definition von Abläufen im Umgang mit Covid19-ähnlichen Symptomen 	<ul style="list-style-type: none"> – Info an Lehrpersonen, dass Lernende mit Krankheitssymptomen nach Hause geschickt werden bzw. nicht zum Unterricht erscheinen. – Bei krankheitsbedingten Abmeldungen nachfragen, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt und rät gegebenenfalls zu einer Testung. – Es gilt das vom BAG vorgegebene Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung. 	<p>Lehrgangsleitungen Lehrpersonen</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Isolation von Personen mit eindeutigen Covid19-Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Person mit Krankheitssymptom wird isoliert, trägt eine Maske und wird sofort nach Hause geschickt. Bei Bedarf wird ein gut belüftetes Isolationszimmer zur Verfügung gestellt. – Erwachsene mit Krankheitssymptomen begeben sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) nach Hause. – Die Schule klärt mit symptomatischen Jugendlichen die Heimwegmöglichkeiten ab. – Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen, begeben sich in Isolation und lassen sich testen. – Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere 	<p>Lehrgangsleitungen Lehrpersonen Vorgesetzte</p>

	<p>auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, begeben sich in Quarantäne gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lernende in Quarantäne oder Isolation sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt. – Die Klassen- und Aufenthaltsräume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, werden gelüftet. – Die Lehrpersonen und Mitarbeitende sind informiert. 	
– Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA		
– Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen		

Hinweis 1:

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Restaurationsbetriebe gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, darin muss eine für die Umsetzung des Konzepts verantwortliche Person bezeichnet werden.

Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, der Maskentragpflicht, der Sitzpflicht für die Konsumation von Speisen und Getränken, maximalen Gästegruppengrösse von 4 Personen pro Tisch. Ausserdem sind Massnahmen vorzusehen, welche den Zugang soweit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird. Es müssen im Zugangsbereich für jede anwesende Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Die Verpflegungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitemassnahmen besondere Hygienemassnahmen vorsehen:

- Keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine Besteck-Selbstbedienung.
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen).
- Maskenpflicht für das Mensa-Personal

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Hinweis 2:

Veranstaltungen sind verboten. Ausgenommen davon sind Unterrichtsaktivitäten, wie zum Beispiel Fachwochen, Studientage, Hauswirtschaftskurse sowie Prüfungen. Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen dürfen bis auf weiteres nicht durchgeführt werden. Vom Verbot ausgenommen sind ausserdem Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf (Gesamtkonvente, Klassenkonvente etc.) erforderlich sind, falls diese nicht online durchgeführt werden können. Für solche Veranstaltungen gelten die Vorgaben nach Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage (vgl. Ziff. 7.1).

Hinweis 3:

Bei besonders gefährdeten Personen wie z.B. schwangeren Lehrerinnen hat der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht weitergehende Schutzmassnahmen zu treffen. Auf Ersuchen hin wird ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Name und Funktion:

Ueli Voegeli, Direktor

Kontaktangaben (Mobile/Email):

079 452 91 61, ueli.voegeli@strickhof.ch